

Antrag auf Marktfestsetzung nach §§ 68 ff. GewO (Spezial- und Jahrmärkte)

Messen, Märkte und Ausstellungen, die außerhalb der Ladenöffnungszeiten und an Sonn- und Feiertagen stattfinden, bedürfen einer behördlichen Genehmigung (Marktfestsetzung).

Spezialmarkt nach § 68 Abs. 1 GewO	Jahrmarkt nach § 68 Abs. 2 GewO
<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 12 gewerbliche Teilnehmer/Anbieter • zeitlich begrenzte Veranstaltung (1 – 4 Tage), größerer zeitlicher Abstand (mind. 1 Monat) • Spezialisierung auf bestimmte Warengruppen, z.B. Trödel, Bastelbedarf oder Schmuck • Gastronomie und Schausteller sind zulässig • z.B. Trödelmärkte, große Flohmärkte, Mineralienbörse, Kreativmarkt etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 12 gewerbliche Teilnehmer/Anbieter • zeitlich begrenzte Veranstaltung (1 – 4 Tage), größerer zeitlicher Abstand (mind. 1 Monat) • keine Spezialisierung auf bestimmte Warengruppen, aber ein spezieller Anlass für die Veranstaltung, keine Eintrittsgelder • Gastronomie und Schausteller sind zulässig • z.B. Weihnachts- und Adventsmärkte, Bergmannsfest etc.

Die Festsetzung erfolgt nur auf Antrag des Veranstalters. Dies kann eine natürliche oder juristische Person sein. Veranstalter ist derjenige, der die Rechte und Pflichten erwirbt, so z.B. die Mietverträge über Standplätze abschließt und das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung trägt. Es darf kein anderer Veranstalter den Markt durchführen, als derjenige, der den Antrag gestellt hat.

Antragsunterlagen:

- Antragsformular
- Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt)
- Gewerbezentralregisterauszug (nicht älter als 3 Monate, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt)
- Steuerliche Erklärung des Finanzamtes (telefonisch beim Finanzamt zu beantragen)
- Lageplan des Veranstaltungsortes
- Händlerliste mit Angabe des Warenangebotes und Anschriften
- Teilnahmebedingungen
- Haftpflichtversicherung

Die Unterlagen sind spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Unteren Gewerbebehörde einzureichen, da ein Anhörungsverfahren weiterer Beteiligter (Stadt-/Gemeindeverwaltung, IHK, Handwerkskammer, ggfs. Gesundheits- und Veterinäramt, Jugendamt, Straßenverkehrsamt, Brand- und Katastrophenschutzbehörde) erfolgt.

Abschließend erfolgt der schriftliche Festsetzungsbescheid, welcher an die örtliche Polizeidienststelle, die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung, in welcher die Veranstaltung stattfindet, sowie die Finanzbehörde übermittelt wird. Die Verwaltungsgebühren werden durch die Behörde nach Ermessen und Aufwand berechnet (100,00 bis 300,00 €).

Weitere Hinweise:

- Durch die Festsetzung werden Aussteller und Anbieter von bestimmten gesetzlichen Verboten und Beschränkungen freigestellt (Marktprivilegien): Für den Vertrieb von Waren und Leistungen ist keine Reisegewerbekarte/Warenverkaufserlaubnis erforderlich, anstatt normaler Ladenöffnungszeiten gelten die Öffnungszeiten der Veranstaltung, das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sowie die Vorschriften der Arbeitszeitverordnung und des Jugendschutzgesetzes finden keine Anwendung.
- Die Behörde kann die Teilnahme eines Ausstellers oder Anbieters wegen Unzuverlässigkeit untersagen und die Festsetzung in dringenden Fällen zurücknehmen.

Bei weiteren Rückfragen wenden Sie sich an Frau Dorka, Telefon: 03672 823-301, e-mail: gewerbe@kreis-slf.de